

Satzung



Inhalt dieser Vereinssatzung

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe und Zuständigkeit
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und der Organe des Vereins
- § 9 Geschäftsführender Vorstand
- § 10 Erweiterter Vorstand
- § 11 Ältestenausschuss
- § 12 Sportwart
- § 13 Jugendleiter
- § 14 Schriftführer
- § 15 Pressewart
- § 16 Internetbeauftragter
- § 17 Festausschuss
- § 18 Rechnungs- und Kassenprüfung
- § 19 Abteilungen
- § 20 Vereinsjugend
- § 21 Haftungsausschluss
- § 22 Datenschutz
- § 23 Auflösung
- § 24 Vereinsordnungen
- § 25 Mitgliederpflichten
- § 26 Inkrafttreten und Wirksamkeit dieser Satzung

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen Turnverein 1894 Simmershausen e.V. und hat seinen Sitz in Fuldata, Ortsteil Simmershausen.

Er ist in das Vereinsregister unter Nr. 1058 des Amtsgerichts Kassel eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der TV 1894 Simmershausen e.V. mit Sitz in Fuldata-Simmershausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, die Förderung der Kunst und Kultur, sowie der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
- b) die Durchführung von Konzerten, Pflege und Förderung der musikalischen Tradition, sowie der damit verbundenen Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- c) die Durchführung von Jugendveranstaltungen sowie Freizeiten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Mitglieder

I.

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) aktiven und passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern.

Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.

II.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren
- c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

III.

Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

IV.

Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. II nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

2.) Minderjährige Mitglieder

I.

Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i. S. d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

II.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. Und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

III.

Kinder und Jugendliche vom 7. Bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

IV.

Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

V.

Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder oder der von ihnen Vertretenen Minderjährigen aufzukommen

3.) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Die Anmeldung von Jugendlichen bedarf der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4.) Ende der Mitgliedschaft

I. Kündigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen, die Mitgliedschaft erlischt jedoch zum Ende des Kalenderjahres.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins bis spätestens 30. November eines jeden Jahres und wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

II. Streichung aus der Mitgliederliste

Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Ältestenausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 1 Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht worden ist. Der Beschluss des Ältestenausschusses über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Bestehende Beitragspflichten (Rückstände/Schulden) bleiben unberührt.

III. Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Ältestenausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- d) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen, wie z. B. der NPD oder der DVU und beim Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen oder Symbole

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Ältestenausschuss dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs oder durch Übergabe durch einen Boten bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen das Einspruchsrecht zu. Der Einspruch muss innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich und mit einer Begründung bei dem geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Einspruch. Ein weiteres Rechtsmittel ist innerhalb des Vereins nicht gegeben.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf des auf den Ausschluss folgenden Kalenderjahres möglich. Über den Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet das Organ, das abschließend über den Ausschluss entschieden hat.

5.) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein und um die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins hervorragende Verdienste erworben haben, können vom geschäftsführenden Vorstand nach Befragen des Ältestenausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds ohne Beitragspflicht.

§ 5 Beiträge

I. Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - b) Spartenbeiträge
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und/oder künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (7) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig als erwachsene Mitglieder veranlagt.

Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.

Ermäßigungen oder Weiterführung durch den Familienbeitrag können auf Antrag des Mitglieds durch den Vorstand gewährt werden.

- (8) Wenn durch die Mitgliederversammlung des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- (9) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

II. Umlagen

1. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
2. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen für die Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.
Die Höhe der Umlage, die als Einmalzahlung zu erbringen ist, darf 50 % des zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

III. Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist am 01. März eines jeden Jahres fällig und muss bis zu diesem Tage auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
4. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschrift) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Der Verein ist berechtigt, die Verzinsung des ausstehenden Jahresbeitrags bis zu seinem Eingang gem. § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen.

7. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen und dem Verein zu erstatten.
8. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung oder einer Beitragsordnung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein –gleich aus welchem Grund– ausscheidet.

§ 6 Organe und Zuständigkeit

I. Die Vereinsorgane

- 1.) Mitgliederversammlung
- 2.) geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB
- 3.) erweiterter Vorstand
- 4.) Ältestenausschuss

II. Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtstätigkeit in weiblicher Form.
4. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
5. Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten. Ausnahme dazu besteht beim Jugendwart (vertritt die Belange der Jugend im Vorstand), dieser muss mindestens 16 Jahre alt sein.

III. Grundsätze zur Amtszeit

1. Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall 2 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
2. Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmit-glieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

IV. Stimmverbot der Organmitglieder

1. Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.

2. Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:

- a) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein.
- b) Abberufung aus der Organstellung, gleich aus welchem Grunde
- c) Erteilung der Entlastung.
- d) Ausschluss aus dem Verein.
- e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln.
- f) Entscheidung über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein.
- g) Beschlussfassung über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person (z. B. Ehegatte, Verwandte oder Schwägerte bis zum 2. Grad).

V. Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

VI. Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

1. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
3. Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
4. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird, geregelt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der Regel einmal jährlich innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres statt.

Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Fuldata unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Einladung per email ist zulässig.

3. Der Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand 2 Monate vorher angekündigt. Alle Mitglieder sind berechtigt bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Die Tagesordnung wird von dem Vorstand festgelegt und 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in der in Abs. 2) genannten Form veröffentlicht. Die endgültige Tagesordnung wird den Mitgliedern in der in Abs. 2 festgelegten Form bekannt gegeben. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 4 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss die Anträge sofort durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen.
4. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann, wenn das Interesse des Vereins es gestattet, vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder erfolgt auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % aller Mitglieder. Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Antragseingang eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
7. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen wie in Abs. 2.) genannt. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

und der Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand, Ältestenausschuss Rechnungs- und Kassenprüfer, Internetbeauftragten und Festausschuss.

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, dann ist eine offene Abstimmung zulässig. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei erstplatzierten Kandidaten eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

Nicht Anwesende sind nur bei schriftlicher Vorlage ihrer Zustimmung wählbar.

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht in den Abteilungsversammlungen und der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16 Lebensjahr zu. Beim Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbeschränkungen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung aus dem Vorjahr dem Verein gegenüber im Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretung gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbeschränkungen.

Beschlussfassungen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen (=absoluten) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen

Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Zweckänderung

Zu einem Beschluss über eine Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wahl des Vorstandes

1. Wählbar als Vorstandsmitglied ist jede volljährige Person, Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vor Beginn der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
2. Die Vorstandmitglieder werden einzeln gewählt.
3. Es ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
4. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist kein Kandidat gewählt.
5. Die Wahl eines Vorstandsmitglieds wird durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter durchgeführt.

Danach übernimmt das erste neu gewählte Vorstandsmitglied den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

6. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann aber eine schriftliche Abstimmung verlangen.
7. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
8. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer, dem Wahlleiter und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Protokolle

Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll über eine Mitgliederversammlung ist zusätzlich von einem Mitglied zu unterzeichnen.

Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt.

Fehlerhafte Vereinsbeschlüsse

Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.

Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

Beschlussfassungen und Wahlen in den Vereinsorganen

Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.

Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für Wahlen.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

I. Zusammensetzung des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:

- a) Vorstand
- b) Vorstand
- c) Kassenwart
- d) Pressewart
- e) Schriftführer
- f) Sportwart
- g) Jugendleiter
- h) stellvertretender Kassenwart

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.

Bleibt ein Posten nicht besetzt, regelt der Vorstand intern die Vertretung und Aufteilung der Aufgaben auf die anderen Mitglieder.

II. Aufgaben

Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung, der Ordnungen des Vereins sowie unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen wie es der Vereinszweck zur Förderung seiner Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Im Streitfall tragen die Vorstandsmitglieder dafür die Beweislast.

Die Aufgaben des Vorstandes werden nach Aufgabengebieten aufgeteilt und von den zuständigen Ressortleitern eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung wahrgenommen.

III. Vertretungsbefugnisse

Die gleichgestellten Vorstände zu a) und b) sowie c) Kassenwart und d) Pressewart vertreten je einzeln den Verein nach Außen im Sinne des § 26 BGB.

Die Vorstände zu e) bis h) sind nicht vertretungsberechtigt.

Übrige Vorstandsfunktionen werden selbstständig geregelt und verteilt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes beruft der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode (kommissarisch).

IV. Beschlussfassung

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Im Einzelfall kann die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per email erfolgen. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes. Die Frist zur Zustimmung zur Beschlussvorlage beträgt 3 Tage ab Zugang der email-Vorlage. Die Frist kann mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verringert werden.

Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied innerhalb der Frist keine Stimme abgibt, gilt dies als Ablehnung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

Grundsätzlich sollen Beschlüsse des Vorstands in gemeinsamer Vorstandssitzung erfolgen, das Umlaufverfahren soll nur in Ausnahmefällen, in denen eine Vorstandssitzung nicht möglich oder dienlich ist, angewandt werden.

V. Zuständigkeit

Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.

Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Controllingssystem einzurichten, damit Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können.

Der Vorstand kann sich bei seiner Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle bedienen.

VI. Arbeitgeberfunktion

Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern im Verein.

Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Sportlern, Spielern, Musikern und anderen Mitgliedern des Vereins ist Zuständigkeit des Vorstands.

Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderung von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie die Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen

Die Abteilungen haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht und werden bei Personalangelegenheiten durch den Vorstand gehört und beteiligt, insbesondere dann, wenn die Belange der Abteilung berührt sind.

Alle Personalangelegenheiten des Vorstands stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

VII. generelle Aufgabenzuweisung Kassenwart

Der Kassenwart ist für die Finanz- und Steuerangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat die Bücher des Vereins nach den kaufmännischen Regeln eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen.

Der Kassenwart hat die notwendigen Steuererklärungen und –Anmeldungen, insbesondere die zur Umsatz-, Lohn- und Körperschaftssteuer sowohl für den Verein als auch für dessen Mitarbeiter innerhalb der dafür vom Gesetz vorgesehenen Fristen abzugeben und die festgesetzten Vorauszahlungen und Steuern sind fristgerecht zu entrichten.

Der Kassenwart kann einzelne Aufgaben auf den Steuerberater des Vereins übertragen, dessen Tätigkeit er dann zu überwachen hat.

Über mögliche und ihm nach pflichtgemäßem Ermessen ratsame Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide und sonstige Entscheidungen der Finanzbehörde hat der Kassenwart den gesamten geschäftsführenden Vorstand so rechtzeitig zu informieren, dass diese Rechtsbehelfe innerhalb der gesetzten Fristen eingelegt werden können.

Der Kassenwart berichtet und informiert den geschäftsführenden Vorstand vierteljährlich über die Erledigung seiner Pflichten und die steuerlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins.

Der Kassenwart hat den gesamten geschäftsführenden Vorstand unverzüglich unter schriftlicher Angabe von Gründen und ggf. laufender Fristen zu unterrichten, wenn er an der Erledigung seiner Pflichten verhindert ist.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch für den stellvertretenden Kassenwart.

VIII. Amtsenthebung

Durch den Ältestenrat können Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei Gefährdung der Vereinsinteressen vor.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der geschäftsführende Vorstand per einfachem Beschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden, sofern der Vorstand gem. § 26 BGB von der Entscheidung betroffen ist.

Gegen die Entscheidung des Ältestenrats kann das Vorstandsmitglied Berufung einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnis der Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitglieds.

IX. Rücklagenbildung durch den Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Berücksichtigung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.

Der Vorstand stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budgets den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.

Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstands über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. geschäftsführender Vorstand,
2. die Leiter der einzelnen Abteilungen,
3. der Sprecher des Festausschusses,
4. der Jugendwart (vertritt die Belange der Jugendlichen beim Vorstand),
5. der Internetbeauftragte,
6. der Sprecher des Ältestenausschusses.

Der erweiterte Vorstand ist nach Bedarf sowie auf Antrag von 3 seiner Mitglieder einzuberufen.

Seine Hauptaufgabe ist es, dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite zu stehen.

§ 11 Ältestenausschuss

Der Ältestenausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Mitglieder, mit Ausnahme des Sprechers, sollen weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören.

Der Sprecher dieses Ausschusses wird von diesem selbst gewählt und wird automatisch Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Zu den Obliegenheiten des Ausschusses gehören: Vorschlag von Ehrungen, Schlichtung von Streitigkeiten, Durchführung von Ehrenverfahren, Entscheidung über Vereinsausschlüsse, Entscheidung über Amtsenthebungen.

§ 12 Sportwart

Der Sportwart ist für alle sportlichen Belange innerhalb des Vereins zuständig.

Er fungiert als Bindeglied zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und den einzelnen Abteilungen.

Der Sportwart ist verantwortlich für die Abteilungen des Vereins, die keinen eigenen Abteilungsleiter haben.

§ 13 Jugendleiter

Der Jugendleiter ist für die überfachliche und kulturelle Betreuung der Jugendlichen aller Abteilungen verantwortlich.

Er fungiert als Bindeglied zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und der Vereinsjugend sowie dem Vereinsjugendausschuss.

§ 14 Schriftführer

Die Aufgabe des Schriftführers ist es, Protokoll bei Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Sondersitzungen zu führen und zu archivieren.

Weiter ist er für den allgemeinen Vereinsschriftverkehr sowie für die Ankündigungen von Vereinsveranstaltungen und für Vorstandsmittelungen im Gemeindeblatt zuständig.

Außerdem führt er die Vereinschronik fort.

§ 15 Pressewart

Der Pressewart hält Kontakt zur regionalen und überregionalen Presse, er veranlasst und überwacht die öffentliche Präsentation und Darstellung des Gesamtvereins und seiner Abteilungen, ist verantwortlich für die Ankündigungen von Vereinsveranstaltungen und abteilungsübergreifenden Aktivitäten innerhalb des Vereins sowie die Berichterstattung darüber.

Der Pressewart erstellt und veröffentlicht laut Satzung die Einladung zur Mitgliederversammlung.

§ 16 Internetbeauftragter

Der Internetbeauftragte ist für Einrichtung und Pflege der vereinseigenen Homepage verantwortlich.

Er veranlasst und überwacht sämtliche Veröffentlichungen auf der vereinseigenen Homepage.

Der Internetbeauftragte überwacht die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Belange und ist für die ordnungsgemäße Darstellung des Vereins im Internet verantwortlich.

§ 17 Festausschuss

Der Festausschuss besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Mitglieder, mit Ausnahme des Sprechers, sollen weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören.

Der Sprecher dieses Ausschusses wird von diesem selbst gewählt und wird automatisch Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Zu den Obliegenheiten des Ausschusses gehören die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Feierlichkeiten des Vereins.

§ 18 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag 3 fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.

Ihre Aufgabe ist es, sämtliche Kassen sowie die Buchführung und Belege des Vereins und seiner Abteilungen oder Zusammenschlüsse einschließlich etwaiger Sonderkassen/Barkassen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen.

Diese Prüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr, spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung.

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ist das schriftliche Prüfungsergebnis zu verlesen und bei einwandfreier Kassenführung Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Bei festgestellten Beanstandungen oder Auffälligkeiten ist zuvor der engere Vorstand zu unterrichten.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres muss jeweils ein Prüfer ausscheiden. Ein Prüfer kann nicht länger als 3 Jahre nacheinander amtieren.

§ 19 Abteilungen

I. Grundsätzliches

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen.
2. Keine der Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen, durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
3. Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
4. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
5. Die Durchführung des Musik- Turn- und Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

II. Zuständigkeiten und Aufgaben der Abteilungsleiter

6. Die Abteilungsleiter sind Besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung den Gesamtverein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten, sofern nicht einzelne Geschäfte nach dieser Satzung davon ausgeschlossen sind (z.B. Personalentscheidungen).
7. Die Abteilungsleiter sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vorstands Rechtsgeschäfte einzugehen.
8. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.

III. Auflösung von Abteilungen

9. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen Vermögen des Gesamtvereins.
10. Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband an.
11. Neue Abteilungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.
12. Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
13. Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind die Abteilungen verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
14. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und –Gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen zwei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.
15. Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern).
16. Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen.

17. Die Mitglieder der Abteilungen haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Gesamtvereins, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall binnen einer Frist vom einem Monat (Eingang der Kündigung beim Vorstand) fristlos (außerordentlich) zu kündigen, andernfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung wegen Auflösung der Abteilung anteilig auf Antrag zurückerstattet.
18. Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins bzw. gehen in dessen Eigentum über und sind von diesem entsprechend der Belange des Vereins zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilung oder der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
19. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilungen sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem anderen, bestehenden, Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist dann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder einer –ggf. auch außerordentlichen- Mitgliederversammlung des Hauptvereins zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
20. Eine Abteilung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden,
 - b) die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder dieser Satzung verstoßen,
 - c) die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb Gefahr für andere Abteilungen und den Gesamtverein.

IV. Organisation der Abteilungen

21. Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes.
22. Auf den jährlich stattfindenden ordentlichen Abteilungsversammlungen, die von der Abteilungsleitung einzuberufen sind, wird für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung gewählt. Sie besteht aus mindestens drei Personen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen.
23. Die Abteilungsleiter müssen von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt werden.
24. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl in der Abteilungsversammlung erfolgt ist.
25. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen oder eigene Kredite aufzunehmen.
26. Werden dem Verein Spenden oder Sponsoring Mittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt der Abteilung zu.

V. Abteilungsbeiträge

27. Unabhängig von den Vereinsbeiträgen gem. § 5 dieser Satzung können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe der Beiträge muss dem Vorstand des Gesamtvereins zur Genehmigung vorgelegt werden.
28. Bei besonderem –nachgewiesenen- Finanzbedarf einer Abteilung kann die Abteilungsversammlung aufgrund Grundlage von § 5 II dieser Satzung die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes beschließen.

VI. Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins

29. Der Vorstand des Gesamtvereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
 - b) die Abteilung in grober Weise beharrlich gegen die Satzung verstößt,
 - c) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
30. Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mindestens 3 Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung und einer eventuellen Abteilungsordnung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.
31. Der Vorstand des Gesamtvereins hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von 1 Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über die Bestätigung der vorläufigen Maßnahme des Vorstandes.

§ 20 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 26. Lebensjahr.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstands. Im Verhinderungsfall ist sein Stellvertreter stimmberechtigt.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 21 Haftungsausschluss

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder der Musik, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 22 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf:
 - a) Name, Vorname, ggf. auch die gesetzlicher Vertreter
 - b) Anschrift mit Telefonnummer, email- Adresse
 - c) Geburtsdatum
 - d) Bankverbindung mit BLZ und Kontonummer, IBAN- Nummer, BIC
 - e) Beitragshöhe
 - f) Eintrittsdatum
 - g) Hochzeitstag

- 5) Diese Daten werden in dem vereinseigenen EDV System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 6) Der Verein ist verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an die übergeordneten Fachverbände zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter, Mitgliedsnummer, Organtätigkeit. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Email-Adresse, sowie der Bezeichnung und ihrer Funktion im Verein gemeldet. Im Rahmen von Serien- und Pokalspielen oder Spielrunden, Wettkämpfen, Turnieren, Auftritten und/oder sonstigen Veranstaltungen, meldet der Verein Ergebnisse, Torschützen, und besondere Ereignisse dem zuständigen Verband.
- 7) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere der Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten oder Ehrungen am Aushang im Vereinsheim, in der örtlichen Presse sowie im Internet auf der vereinseigenen Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen oder Turnieren.

- 8) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den erforderlichen Mitgliederdaten ausgehändigt.
- 9) Der Verein informiert die Tagespresse sowie das Mitteilungsblatt über Spiel- und Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
- 10) Beim Austritt aus dem Verein werden die nicht der Aufbewahrungspflicht unterliegenden Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mitgliederzahl nicht erreicht, ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Wahl.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 2/3 an den Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports und zu 1/3 an den Turngau Nordhessen eV, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Musik und Kultur zu verwenden hat. Befinden sich Sachgegenstände im Besitz des Vereins, sollen diese möglichst unter Anrechnung der zu übertragenden Beträge an den fachbezogenen Verband übertragen werden.

§ 24 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens verschiedene Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Ehrenordnung
5. Zu Ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für die Änderung oder Aufhebung einer Ordnung.

§ 25 Mitgliederpflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fairplay zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten, sportlich oder musikalisch tätig werden. Dies betrifft das Training, den Wettkampf, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen der Verein mit seinen Mitgliedern teilnimmt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spiel- und Wettkampffregeln sowie die Regeln des Antidopings der Verbände in den jeweiligen Sportarten einzuhalten.

3. Sofern ein Mitglied des Vereins aufgrund einer verbandsrechtlichen Norm wegen Verstoß gegen diese Regeln zu einer Geldstrafe, einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahrens verurteilt wird und der Verein dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird, ist das betroffene Mitglied im Innenverhältnis verpflichtet, den Verein von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem Verein diese Zahlung zu erstatten.
4. Wenn im Sportbetrieb Verbandstrafen oder Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z. B. Ordnungs- oder Verwaltungsgebühr) selbst zu tragen.
5. Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann der Ältestenausschuss gegen das Mitglied ein Vereinsausschlussverfahren einleiten.

§ 26 Inkrafttreten und Wirksamkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09. März 2013 beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.